

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation an der Universität Potsdam

Vom 13. Februar 2019

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 28. Januar 2026¹

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.21), i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), am 13. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre, der Psychologie oder der Verwaltungs-, Kommunikations- oder Politikwissenschaft oder einem fachlich verwandten Studiengang und
- b) Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Statistik oder quantitative Methoden. Entsteht der Nachweis einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen und
- c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall und
- d) deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. März 2026.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

entsprechen, gemäß § 4 Absatz 4 ZulO.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3-4 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen: Nachweise über Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) und e).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 80 %,
- b) Note für das Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ oder einem inhaltlich äquivalenten Modul mit 20%. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Module absolviert haben, wird die jeweils bessere Note, die zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist vorliegt, herangezogen.

(3) Als weiteres Kriterium wird im Auswahlverfahren die Note für das Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ oder ein diesem entsprechenden Modul herangezogen. Sollte die Bewerberin/der Bewerber mehrere Module absolviert haben, wird die jeweils bessere Note, die zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist vorliegt, herangezogen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation, die zum Wintersemester 2019/20 durchgeführt werden.